

Haushaltssatzung 2018

ohne Stellenausweisung FB 1

Haushaltssatzung der Gemeinde Sande für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | 2018 |
|---|-------------------|
| 1.1. der ordentlichen Erträge auf | 15.368.300,00 EUR |
| 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf | 15.061.300,00 EUR |
| 1.3. der außerordentlichen Erträge auf | 21.900,00 EUR |
| 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 EUR |

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|-------------------|
| 2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 14.361.700,00 EUR |
| 2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 13.483.000,00 EUR |
| 2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 2.654.800,00 EUR |
| 2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 4.568.000,00 EUR |
| 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 1.913.200,00 EUR |
| 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. | 480.700,00 EUR |

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|-------------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 18.929.700,00 EUR |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 18.531.700,00 EUR |

§ 1a

(1) Der Wirtschaftsplan der Sozialstation Sande für das Haushaltsjahr 2018 wird

Im Erfolgsplan mit

| | |
|--------------------------|----------------|
| Erträgen in Höhe von | 548.000,00 EUR |
| Aufwendungen in Höhe von | 548.000,00 EUR |

Im Vermögensplan mit
Einzahlungen in Höhe von 0,00 EUR
Auszahlungen in Höhe von 0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.913.200 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|--------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450,00 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450,00 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 450,00 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- oder außerplanmäßige Ausgaben gem. § 117 Abs. 1, Satz 2, NKomVG als unerheblich gelten, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Sande, den 14.12.2017

Eiklenborg
Bürgermeister